

Die privatrechtliche Haftung von Gemeinderäten:

- für unerlaubte Handlungen :

Eine **unerlaubte Handlung** liegt vor, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich** verletzt (vgl. § 823 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB).

Damit sind auch widerrechtlich gefasste Beschlüsse die innerhalb der Wahrnehmung der Aufgaben einer Gebietskörperschaft durch die jeweiligen Mandatsträger in den Ratssitzungen beschlossen wurden ausdrücklich einbezogen.

Ein **Unterfall** der unerlaubten Handlung ist der mit „**Haftung bei Amtspflichtverletzung**“ überschriebene § 839 BGB.

Diese Regelung ist im Zusammenhang mit Art. 34 GG zu sehen.

Die **Haftung der kommunalen Mandatsträger für rechtswidrige Beschlüsse** umfasst sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Handeln einzelner Mandatsträger.

Für das Verschulden der Ratsmitglieder gelten keine geringeren Sorgfaltspflichten als sie auch sonst nach den objektivierten Maßstäben des § 839 BGB für Beamte im haftungsrechtlichen Sinne gelten (BGH, NVwZ 1986, 504).

Die Haftung setzt hier im Regelfall **schuldhaftes**, d. h. vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten voraus (vgl. § 276 BGB).

Bei privatrechtlichen und auch bei öffentlich-rechtlichen Verträgen (vgl. §§ 54 ff, VwVfG) finden die Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung (vgl. § 62 VwVfG; BGH, NJW 1990, 1167; BVerwG, NJW 1995, 2303; OVG Schleswig, NVwZ 1991, 81).

Quelle: Dr. Google 2012